

Teilrevision der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (PKSO) per 1. Januar 2012: Übergangsregelung zur Einreichung des Gesuchs um Kapitalabfindung

Im September 2011 haben wir Sie mit einem SoPin orientiert, dass die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (PKSO) eine Teilrevision der Statuten beschlossen hat. Diese führt u.a. zu einer Senkung des Umwandlungssatzes für Renten mit Anspruchsbeginn ab dem 1. August 2012. Die Statutenänderung muss von der Delegiertenversammlung (Arbeitnehmervertretung) und dem Kantonsrat (Arbeitgebervertretung) genehmigt werden. Die Delegiertenversammlung hat den Änderungen der PKSO-Statuten am 11. November 2011 bereits zugestimmt. Der Kantonsrat wird das Geschäft im Dezember 2011 behandeln.

Die Altersleistungen werden den versicherten Personen als monatliche **Rente** ausbezahlt. Es besteht aber auch die Möglichkeit, einen Teil der Altersleistungen (maximal 40% des bei der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens) in Form einer **Kapitalabfindung** zu beziehen. Wer diese Option wählt, muss der PKSO gemäss Statuten zwei Jahre vor dem effektiven Altersrücktritt ein schriftliches Gesuch einreichen.

Mit der erstmaligen Senkung des Umwandlungssatzes ab dem 1. August 2012 werden voraussichtlich einige Versicherte früher als geplant in den Ruhestand treten. Die zweijährige Frist zur Einreichung des Gesuchs für die Kapitalabfindung werden deshalb nicht alle Versicherten einhalten können, welche bis Ende 2012 in Pension gehen werden. Um den betroffenen Versicherten eine Kapitaloption dennoch zu ermöglichen, ist folgende Lösung geplant, welche die Verwaltungskommission der PKSO an ihrer Sitzung vom 28. November 2011 allerdings noch genehmigen muss:

Alle Versicherten, die **bis am 31. Dezember 2012 in Pension gehen**, können noch bis am **31. Dezember 2011 ein Gesuch um Kapitalabfindung nach § 14 Absatz 2 der PKSO-Statuten einreichen**. Die Frist zur Einreichung des Gesuchs von zwei Jahren vor dem effektiven Altersrücktritt kommt für die erwähnte Übergangszeit somit nicht zur Anwendung. Diese Regelung gilt sowohl für die bereits eingereichten Gesuche, wie auch für jene, welche noch bis am 31. Dezember 2011 eingereicht werden.

Das Gesuch ist der PKSO schriftlich zuzustellen und hat die bei der Pensionierung gewünschte Kapitaloption in einem Prozentsatz oder Frankenbetrag zu enthalten. Bei verheirateten Personen und eingetragenen Partnerschaften ist das Gesuch durch den Partner oder die Partnerin mitzuunterzeichnen.